

Vertrag über die Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung

zwischen

XXX

XXX

XXX

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

- nachfolgend **Anschlussnetzbetreiber** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	4
§ 2	Vertragsgegenstand	4
§ 3	Begriffe und Definitionen	5
§ 4	Erbringung von Blindleistung	5
§ 5	Datenkommunikation	6
§ 6	Informationsaustausch	6
§ 7	Qualitätsanforderungen	6
§ 8	Tests und Qualitätssicherung	6
§ 9	Vergütung und Abrechnung	7
§ 10	Ansprechpartner	8
§ 11	Höhere Gewalt	8
§ 12	Haftung	9
§ 13	Vertragslaufzeit und Kündigung	10
§ 14	Vertraulichkeit und Datenschutz	10
§ 15	Änderungsrecht	11
§ 16	Salvatorische Klausel	11
§ 17	Schriftformklausel	11
§ 18	Gerichtsstand	12
§ 19	Vertragsbestandteile	12

Anhang 1	Mengen- und Preisvereinbarungen	13
Anhang 2	Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung	14
Anhang 3	Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers	17
Anhang 4	Informations-, Sprach- und Datenkommunikation	19
Anhang 5	Qualitätssicherung	21
Anhang 6	Kontaktdaten	22
Anhang 7	Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB	23

ENTWURF

§ 1 Präambel

Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß §§ 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

Als „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten sowohl die Fähigkeit, Blindleistung im vereinbarten Umfang vorzuhalten, als auch deren tatsächliche Erbringung.

Dieser Vertrag bildet die Basis für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung sowie Erbringung von Blindleistung, die den Anforderungen des EnWG und den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Blindleistung in Form des gemäß Anhang 3 konkretisierten Standardproduktes durch die in Anhang 2 aufgeführten technischen Blindleistungsquellen am Netzanschlusspunkt, die Vergütung und Abrechnung der Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen nach Buchstabe C der Anlage 1 des Beschlusses BK6-23-072 vom 25.06.2024 (im Folgenden Beschaffungskonzept genannt), insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen. Ferner beinhaltet dieser Vertrag die Haftungsregelungen, sowie die sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile und den Umfang der durchzuführenden Qualitätssicherungsversuche.
- (2) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Beschaffungskonzept oder diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle zur Blindleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages ist nur zulässig, sofern dem keine anderen vertraglichen Regelungen am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle - insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsverträgen - entgegenstehen. Dies umfasst auch

Regelungen zur Datenkommunikation. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.

§ 3 Begriffe und Definitionen

Für diesen Vertrag gelten ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Beschaffungskonzepts folgende Begriffsbestimmungen:

Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 4 Erbringung von Blindleistung

- (1) Der Anbieter stellt dem Anschlussnetzbetreiber die Blindleistung am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung bereit.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die für die Erbringung der Blindleistung notwendige Funktionsfähigkeit der Blindleistungsquelle sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem die Durchführung erforderlicher Wartungen und Instandhaltungen sowie ggf. die Bereithaltung des erforderlichen Personals.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die vertragsgegenständliche Leistung weder gesamthaft noch in Teilen gegenüber einem Dritten zu vermarkten.
- (4) Die Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Anhängen dieses Vertrages sowie in der Bekanntmachung dieser Ausschreibung geregelt.
- (5) Bietet ein Anbieter innerhalb einer Beschaffungsregion mehrere Blindleistungsquellen aggregiert an, so ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereitzustellen, soweit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Konkretisierung des Standardproduktes gemäß Anhang 3 verlangt. Die aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. (4) müssen hierbei für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein. Der Abruf von Blindleistung innerhalb der technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach **Anhang 7** erfolgt auch hierbei je einzelner Blindleistungsquelle.
- (6) Sofern sich der Anbieter zur Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, muss er sicherstellen, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme

Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Er weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Verträge auf Verlangen unverzüglich nach.

- (7) Falls die zur Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden soll, versichert der Anbieter gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber mit der Angebotsabgabe, dass die Blindleistungsquelle vor dem Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken bis zu der vom Anschlussnetzbetreiber in Anhang 3 genannten Frist betriebsbereit sein wird. Er macht dies gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich nach der Zuschlagserteilung anhand geeigneter Nachweise glaubhaft.

§ 5 Datenkommunikation

Die technischen Einzelheiten für die Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern, insbesondere zur Ausprägung von Kommunikationsschnittstellen, zu Nachrichtenformaten sowie zu Prozessen und Fristen sind in Anhang 4 geregelt.

§ 6 Informationsaustausch

Der Anbieter meldet dem Anschlussnetzbetreiber bei ungesicherter Erbringung regelmäßig das jeweils verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben nach Anhang 4.

§ 7 Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen an die Erbringung von Blindleistung hinsichtlich der zulässigen Abweichung zwischen Soll- und Istwert am Netzanschlusspunkt sind im Beschaffungskonzept unter Buchstabe I festgelegt.

§ 8 Tests und Qualitätssicherung

- (1) Der Anschlussnetzbetreiber hat das Recht, vor dem Beginn des Erbringungszeitraums und gemäß der in Anhang 3 genannten Frist die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 und die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß Beschaffungskonzept zu prüfen sowie betriebliche Tests unter Berücksichtigung der technischen Angaben des Anbieters gemäß Anhang 2 durchzuführen.
 - (2) Der Anschlussnetzbetreiber hat insbesondere bei vermuteten Qualitätsdefiziten während des Erbringungszeitraums das Recht, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 7 Abs. (1) i.V.m. Anhang 3 sowie die ordnungsgemäße technische Kommunikation zur
-

Blindleistungsquelle zu überprüfen. Darüber hinaus können durch den Anschlussnetzbetreiber auch stichprobenartig Qualitätsprüfungen und Kommunikationstests durchgeführt werden.

- (3) Der Anbieter unterstützt den Anschlussnetzbetreiber nach Anforderung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen. Hierzu erfasst er nach Buchstabe C.XI. des Beschaffungskonzepts folgende Informationen und zeichnet diese auf:
 - a) Wirkleistung, Blindleistung und Spannung in einer höheren Auflösung als 15 Minuten
 - b) Änderungsgeschwindigkeit des Arbeitspunktes bei Änderung der Anforderung
 - c) Unterschied zwischen Sollwert und Istwert
 - d) Güte der Regelung bzw. Regelabweichung (bei Produkten mit Regelkreis)
 - e) Dokumentation, ob alle Arbeitspunkte des gemäß Anhang 2 vereinbarten PQ-Diagramms tatsächlich erreicht werden
- (4) Ergänzende prozessuale und technische Regelungen zur Durchführung von Qualitätsversuchen sind in Anhang 5 aufgeführt.
- (5) Der Zeitpunkt, die Dauer und der Umfang von Qualitätssicherungsversuchen werden durch den Anschlussnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Anbieter festgelegt. Die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Vergütung und Abrechnung

- (1) Vergütungsfähig ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb des gemäß TAB nach **Anhang 7** geltenden Bereichs liegt, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Blindarbeit nach Abs. (1) für jeden viertelstündlichen Zählerwert mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvarh gemäß Anhang 1. Ist in Anhang 3 eine Indexierung vereinbart, wird diese bei der Ermittlung des Arbeitspreises entsprechend berücksichtigt. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach § 7 erbracht wird.
- (3) Mit der Vergütung gemäß Abs. (2) sind alle geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag vollständig abgegolten. Dies gilt auch in Bezug auf sämtliche Kosten oder entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten), die dem Anbieter aus der Durchführung von Datenübermittlungen, Qualitätssicherungsversuchen und Tests entstehen.

- (4) Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters monatlich eine Gutschrift über die Vergütung gemäß Abs. (2). Die Abrechnung erfolgt hierbei bis zum 15. Werktag des auf den Kalendermonat der Erbringung folgenden Kalendermonats, sofern dem Anschlussnetzbetreiber die hierzu erforderlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
- (5) Zahlungen werden zehn Werktage nach Eingang der Gutschriften bzw. Rechnungen beim Vertragspartner fällig. Die Zahlung von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
- (6) Die Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Preise gemäß Anhang 1 sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.
- (7) Sollten Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (8) Sollte der Anschlussnetzbetreiber die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen der Blindleistungserbringung bzw. zusätzliche Qualitätssicherungsversuche verlangen, die über das in § 8 genannte Maß hinausgehen, so kann der Anbieter hierfür nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber die ihm nachweislich entstandenen Kosten oder entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten) geltend machen.

§ 10 Ansprechpartner

In Anhang 6 sind die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren jeweilige Erreichbarkeit benannt. Änderungen sind unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände, deren Beseitigung Ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes

Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommt.

§ 12 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
 - (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
 - (5) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im
-

Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der Bezuschlagung des Angebots des Anbieters zustande und bedarf keiner Unterschrift. Der Vertrag endet mit dem Ende des Erbringungszeitraums.
- (2) Der Erbringungszeitraum beginnt um 0:00 Uhr des ersten Tages des Erbringungszeitraums endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Erbringungszeitraums. Der Erbringungszeitraum ist in Anhang 3 festgelegt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Anbieter die Nachweise nach § 4 Abs. (6) und § 4 Abs. (7) nicht erbringt,
 - b) der Anbieter die Qualitätsanforderungen nach § 7 wiederholt nicht erfüllt oder
 - c) ein Änderungsverlangen durch einen der Vertragspartner gemäß §15 erfolglos bleibt.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahre nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
 - (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.
 - (3) Der Anbieter hat insbesondere die besonders sensiblen Informationen bzgl. kritischer Infrastruktur streng vertraulich zu behandeln und die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag benötigen.
 - (4) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden
-

Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschlussnetzbetreiber beispielsweise berechtigt, detaillierte technische Anlagendaten an Dritte weiterzugeben, um Simulationen, Analysen und Auswertungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Erbringung von Blindleistung sowie der Spannungshaltung durchzuführen.

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.
- (6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) auch seitens von ihnen beauftragter Dritten nach § 2 Abs. (3) eingehalten werden.

§ 15 Änderungsrecht

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielweise zu der marktlich zu beschaffenden Blindleistung, oder durch eine Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 17 Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschlussnetzbetreibers.

§ 19 Vertragsbestandteile

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen zwischen einem Anhang und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor:

- Anhang 1: Mengen- und Preisvereinbarungen
 - Anhang 2: Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung
 - Anhang 3: Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers
 - Anhang 4: Informations-, Sprach- und Datenkommunikation
 - Anhang 5: Qualitätssicherung
 - Anhang 6: Kontaktdaten
 - Anhang 7: Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB
-

Anhang 1 Mengen- und Preisvereinbarungen

(durch den Anbieter auszufüllen)

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Nummer der Bekanntmachung	AMP-23062025	eindeutige Nummer des Anschlussnetzbetreibers
Anbieter		
Name		Freitext
Straße		Freitext
PLZ		Freitext
Ort		Freitext
Telefon		Freitext
E-Mail		Freitext
Angebot Blindarbeit		
Angebotene vergütungsfähige Blindleistung spannungshebend (ungesichert)		Mvar
Angebotene vergütungsfähige Blindleistung spannungssenkend (ungesichert)		Mvar
Blindarbeitspreis spannungssenkend und spannungshebend		Euro pro Mvarh

Anhang 2 Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung(durch den Anbieter auszufüllen; **einzeln für jeden Netzanschlusspunkt**)**Stammdaten Anlage**

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Netzanschlusspunkt		Umspannwerk
Marktlotation		MaLo aus Marktkommunikation
Messlotation		MeLo aus Marktkommunikation
Netzlotation		NeLo aus Marktkommunikation
Zählpunktbezeichnung am Netzanschlusspunkt		
Name der Anlage		Freitext
Geographische Lage der Anlage		Koordinaten
Straße + ggf. Hausnummer (Anlage)		Freitext
PLZ (Anlage)		Freitext
Ort (Anlage)		Freitext

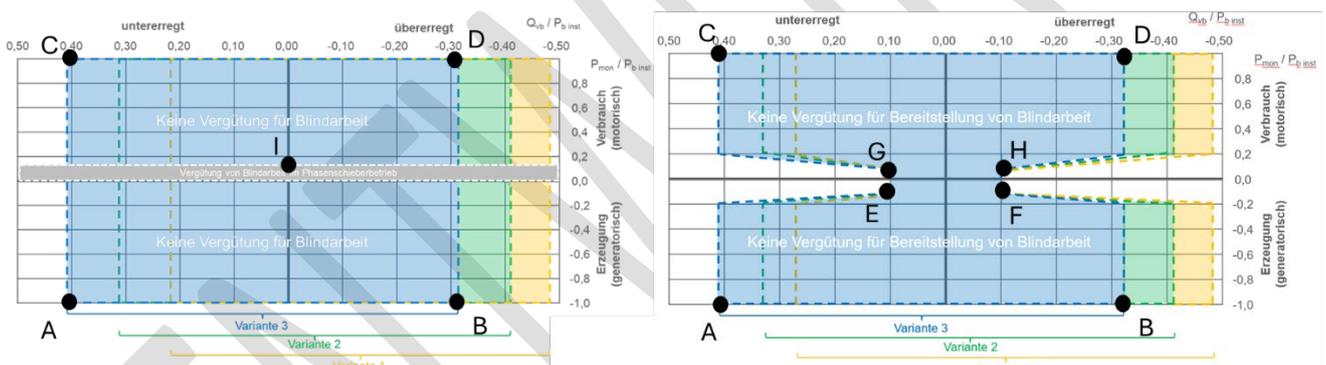
PQ-Diagramm (am Netzanschlusspunkt)

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Punkt A - Grenzwert gemäß TAB spannungssenkend bei Wirkleistungseinspeisung*		Mvar
Punkt B - Grenzwert gemäß TAB spannungshebend bei Wirkleistungseinspeisung*		Mvar
Punkt C - Grenzwert gemäß TAB spannungssenkend bei Wirkleistungsbezug*		Mvar
Punkt D - Grenzwert gemäß TAB spannungshebend bei Wirkleistungsbezug*		Mvar
Punkt E - Grenzwert gemäß TAB spannungssenkend Wirkleistungseinspeisung bis 10% P_n (nur für Typ-2-Anlagen)		Mvar
Punkt E - Grenzwert gemäß TAB spannungshebend		Mvar

Wirkleistungseinspeisung bis 10% P_n (nur für Typ-2-Anlagen)		
Punkt G - Grenzwert gemäß TAB spannungssenkend Wirkleistungsbezug bis 10% P_n (nur für Typ-2-Anlagen)		Mvar
Punkt H - Grenzwert gemäß TAB spannungshebend Wirkleistungsbezug bis 10% P_n (nur für Typ-2-Anlagen)		Mvar
RPS/STATCOM-Fähigkeit		Ja/nein
Punkt I - Maximaler Bezug im RPS/STATCOM-Modus (sofern zutreffend)		MW

*Bei Typ 2-Anlagen beziehen sich diese Werte auf die Grenzwerte der Anlage bei $P \geq 20\%$

Die Punkte sind in folgenden Diagrammen exemplarisch gekennzeichnet für Synchronmaschinen und Umrichter-basierte Anlagen:



Das PQ-Diagramm der Blindleistungsquelle mit motorischen und generatorischen Anlagenvermögen in MW, TAB-Grenzen und angebotener Blindleistung in Mvar bezogen auf den Netzanschlusspunkt bei Nennspannung ist dem Anschlussnetzbetreiber zusätzlich separat bereitzustellen. Im Falle von Aggregation summiert der Anbieter die Einzelwerte der betroffenen Anlagen auf.

Anlagen hinter dem Netzanschlusspunkt

Anlagen- bezeichnung	Technologie	Nennleistung [MW]	Max. Blindleistungspotenzial spannungssenkend [Mvar]	Max. Blindleistungspotenzial spannungshebend [Mvar]	Zählpunktbezeichnung



Anhang 3 Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers

(durch den Anschlussnetzbetreiber vorgegeben)

Allgemeine Inhalte der Produktbeschreibung

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Nummer der Bekanntmachung	AMP-23062025	
Erster Tag des Erbringungszeitraums		je nach Beschaffungsregion
Letzter Tag des Erbringungszeitraums		je nach Beschaffungsregion
Beschaffungsregion		
Indexierung des Arbeitspreises	nein	
Frist, bis zu der die erforderlichen technischen Anlagen vor Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken betriebsbereit sein müssen	1 Monat vor Beginn des Erbringungszeitraums	
Bei aggregierten Angeboten: Forderung nach einer aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung	ja	

Produktspezifische Inhalte der Produktbeschreibung

Inhalt	Wert	Einheit / Bemerkung
Standardprodukt gemäß Beschaffungskonzept	3	
Anforderung an die Erbringung	ungesichert	
Beschreibung des Produktes	Diese Ausschreibung betrifft das Standardprodukt 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“ in spannungshebender und spannungssenkender Richtung in der ungesicherten Variante. Der Anbieter muss in der Lage sein zur Deckung regelbarer Blindleistungsbedarfe durch Umsetzung der durch Amprion vorgegebenen Vorgabe zur Blindleistungsfahrweise beizutragen. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die Blindleistungsfahrweise gemäß VDE AR-N 4130 Abschnitt 10.2.2.1. Die Blindleistungserbringung erfolgt durch den Anlagenbetreiber entsprechend dem von Amprion vorgegebenen Online-Sollwert für die Zielgröße. Online-Sollwertvorgabe bezieht sich in diesem Fall auf jede Sollwertvorgabe (z.B. auch telefonisch), die in Echtzeit umgesetzt wird	

	<p>und nicht nur auf die Übermittlung von digitalen Signalen. Dieser Online-Sollwert kann ein Betrag für die Blindleistung, ein Wert für die Sollspannung oder eine Stufenstellung eines Transformators sein.</p> <p>Bei Typ1-Erzeugungsanlagen erfolgt die Anpassung der Blindleistungserbringung manuell über eine Anforderung zur Anpassung des Maschinentransformator-Stufenstellers oder über eine direkte Anforderung der erforderlichen Blindleistung (Mvar-Wert).</p> <p>Bei Typ2-Erzeugungsanlagen, Batteriespeichern und Elektrolyseuren erfolgt die Blindleistungserbringung über eine Spannungssollwertvorgabe bezogen auf die Oberspannungsseite. Der Spannungssollwertvorgabe wird manuell übertragen. Die Spannungsregelung unterliegt einer Spannungs-Blindleistungs-Statik.</p> <p>Bei passiven Anlagen (z.B. Drosseln oder MSCDN) erfolgt die Blindleistungserbringung durch Anforderung zur Zu- bzw. Abschaltung.</p>	
--	--	--

Zusätzlich zu den hier beschriebenen Anforderungen gelten die Anforderungen gemäß VDE AR-N 4130 Abschnitt 10.2.2.

Anhang 4 Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

Laut Beschaffungskonzept müssen die angebotenen Blindleistungsquellen fernwirktechnisch an das Leitsystem des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein, sofern der Anschlussnetzbetreiber im Einzelfall nicht darauf verzichtet. Über diese Anbindung können die Daten ausgetauscht werden.

Datenbereitstellung durch den Anbieter

Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (speichert).

Sofern keine Messung des Anschlussnetzbetreibers vorhanden ist, muss der Anbieter für den Netzanschlusspunkt die folgenden aktuellen Informationen je Zeitintervall (15 Minuten) im Echtzeitbetrieb über Leitstellenkopplung an den Anschlussnetzbetreiber übermitteln:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungshebend
- maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungssenkend

Liefert ein Anbieter keine Werte für die maximal verfügbare Blindleistung innerhalb TAR/TAB-Bereich in spannungshebender und spannungssenkender Richtung, gilt das unter Anhang 2 vorgelegte statische PQ-Diagramm mit kenntlich gemachter TAR/TAB-Grenze für den abrechnungsrelevanten Bereich außerhalb TAR/TAB.

Sofern Werte in kürzeren Intervallen als viertelstündlich erfasst werden und keine kürzeren Intervalle angefragt worden sind, so ist nur der Mittelwert über die 15 Minuten zu übermitteln.

Die vom Anbieter zu übermittelnden Daten, die nicht sowieso im Echtzeitbetrieb zu übermitteln sind, müssen dem Anschlussnetzbetreiber spätestens bis zum 10-ten Werktag des Folgemonats vorliegen, um in der Abrechnung berücksichtigt werden zu können.

Datenbereitstellung durch den Anschlussnetzbetreiber

Der Anschlussnetzbetreiber kann in Echtzeit eine Anpassung des Sollwerts fordern. Diese Anpassung kann über eine Online-Vorgabe per Fernsteuerung erfolgen und muss innerhalb der in Anhang 3 geforderten Frist umgesetzt werden. Es besteht keine Einschränkung bezüglich der Häufigkeit der Sollwertanpassung.

Der Anschlussnetzbetreiber kann die marktgestützte Blindleistungserbringung über Fernsteuerung aktivieren oder deaktivieren.

Die Abrufhistorie und sämtliche Anpassungsvorgaben werden vom Anschlussnetzbetreiber dokumentiert.

Hinweis:

- Sollte keine leittechnische Anbindung vorhanden sein, durch den Anschlussnetzbetreiber gefordert sein oder eine solche, vorhandene Anbindung ausfallen, so ist der Informationsaustausch über Anruf und E-Mail zu bewerkstelligen.
 - Sollten alle Kommunikationskanäle ausfallen, so muss der zuletzt empfangene Wert weiter befolgt werden, sofern durch den Anschlussnetzbetreiber keine abweichende Regelung vorgeben wird.
 - Die Zählpunktbezeichnungen werden bei Bedarf und nach Prüfung ergänzt bzw. aktualisiert.
-

Anhang 5 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung vor dem Erbringungszeitraum

Der Anschlussnetzbetreiber kann vor Start des Erbringungszeitraums in Absprache mit dem Anbieter Qualitätstests/Testfahrten einfordern. Wenn diese Tests gefordert werden, ist ein erfolgreiches Durchlaufen der Tests Voraussetzung für den Start in den Erbringungszeitraum.

Die Durchführung sowie der konkrete Umfang dieser Tests ist abhängig vom Anschlussnetzbetreiber und bei der individuellen Ausschreibung zu spezifizieren.

Qualitätssicherung während des Erbringungszeitraums

Der Anschlussnetzbetreiber nutzt die vom Anbieter gelieferten Daten, um stichprobenartige Qualitätskontrollen durchzuführen. Bei Auffälligkeiten kann der Anschlussnetzbetreiber den Anbieter zur Durchführung weiterer Tests auffordern, um eine ordnungsgemäße Blindleistungserbringung sicherzustellen. Diese sind im Zuge der Aufforderung vom Anschlussnetzbetreiber zu spezifizieren.

Anhang 6 Kontaktdaten

Kontaktdaten Abrechnung		
	Anschlussnetzbetreiber	Anbieter
Name		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon		
Fax		
Internet		
Handelsregisternummer und Amtsgericht?		
Umsatzsteuer-ID		
Rechnungsadresse (postalisch)		
Rechnungsadresse (E-Mail)		

Kontaktdaten Betrieb		
	Anschlussnetzbetreiber	Anbieter
Name		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon		
Fax		
E-Mail-Adresse		

Kontaktdaten Kraftwerkswarten			
	Anlage 1	Anlage 2	Anlage x
Name Ansprechpartner			
Anlagenstandort			
Telefon			
E-Mail-Adresse			

Bankverbindung		
	Anschlussnetzbetreiber	Anbieter
Bankverbindung		
Geldinstitut		
IBAN		
BIC		
Gläubiger-ID		

Anhang 7 Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB

TAB sind individuell für den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber und werden in finalen Verträgen an dieser Stelle eingefügt.

Das Infoblatt zur Abgrenzung des abrechnungsrelevanten Bereichs wird bei Beschaffungsbeginn veröffentlicht.

ENTWURF
